

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT DER PFARRE FRANZISKA VON AACHEN



Pfarre
Franziska von Aachen



Hl. Kreuz



St. Adalbert



St. Andreas



St. Foillan



St. Marien



St. Peter



kafarnaum
<http://www.kafarnaum.de>



Zeitfenster



CITYKIRCHE
ST. NIKOLAUS

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 3
2. Risiko-Analyse	Seite 3
3. Persönliche Eignung	Seite 4
4. Die Präventionsfachkraft	Seite 4
5. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodizes	Seite 5
6. Verhaltenskodex	Seite 6
7. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege	Seite 6
8. Qualitätsmanagement	Seite 7
9. Aus- und Fortbildung	Seite 7
10. Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen	Seite 8
11. Inkrafttreten	Seite 8

Anhänge:

A. Verhaltenskodex	Seite 9
B. Verhaltenskodex für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde St. Andreas	Seite 13
C. Verhaltenskodex für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde St. Andreas bei Freizeiten und Reisen	Seite 15
D. Selbstauskunftserklärung	Seite 17
E. Handlungsleitfäden	Seite 18
F. Hotline des Bistums Aachen und weitere Anlaufstellen	Seite 21

1. Einleitung

In der Pfarre Franziska von Aachen haben Menschen jeden Alters in Gemeinden und Einrichtungen miteinander Kontakt. An allen Orten, die zu uns gehören, sehen wir es als unsere Aufgabe als Kirche am Ort die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen. Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene gehören zu unserer Pfarre. Sie gestalten das Leben in unseren Gemeinden und Einrichtungen ganz wesentlich mit. Gleichwohl haben wir für sie eine besondere Verantwortung. Wir wollen sichere Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für diese Menschen und wollen sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt - vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen. Sie sollen bei uns sichere Orte vorfinden, in denen sie sich weiterentwickeln können und sich gerne aufhalten.

Mit diesem Schutzkonzept und den zugehörigen Verhaltenskodizes möchten wir allen, die sich hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich in unserem Namen für Kinder und Jugendliche engagieren, einen sicheren Handlungsrahmen geben. Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche **Schutzbefohlene** genannt. Diese Formulierung meint ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

2. Risiko-Analyse

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. einem Arbeitsfeld. In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung wurde deshalb überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen. Einbezogen waren hier alle Altersgruppen. Untersucht wurden dabei:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen.

Orte mit besonderer Relevanz für die Arbeit mit Schutzbefohlenen in Franziska von Aachen sind:

- Jugendkirche Kafarnaum
- Diesseits Kindergruppe

- Kinder- und Jugendarbeit
- Kindertagesstätten
- Seniorentreffs

Die Ergebnisse waren unser Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres passgenauen Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

3. Persönliche Eignung

Die Pfarre Franziska von Aachen und alle ihr zugehörigen Gemeinden, Einrichtungen und Organisationen tragen dafür Sorge, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Dies gilt gleichermaßen für hauptberuflich, nebenberuflich sowie ehrenamtlich Mitarbeitende.

Je nach Einsatzgebiet und Art der Tätigkeit wird darauf geachtet, dass die Mitarbeitenden sich angemessen in das Themenfeld einarbeiten und fortbilden. Im Besonderen wird dabei auf eine geeignete Fortbildung zum Thema „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ geachtet.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Aachen.

4. Die Präventionsfachkraft

Für die Pfarre Franziska von Aachen (GdG Aachen-Mitte) wurden Frau Marie Kuss und Frau Adelheid Hermanns durch den Kirchenvorstand am 10.12.2019 als Präventionsfachkräfte benannt und zur Qualifizierung beim Bistum Aachen angemeldet.

Die Präventionsfachkräfte sind per Mail zu erreichen unter: praevention@franziska-aachen.de oder telefonisch unter der Nummer +49 241 / 412 534 – 88 bzw. -99. Der Kontakt kann ebenfalls über das Pfarrbüro hergestellt werden.

Unsere Präventionsfachkräfte

- sind Ansprechpartnerinnen für hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützen unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des/der Institutionellen Schutzkonzepte/s.
- bemühen sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger.

- beraten uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Schutzbefohlene und tragen mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen

5. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodizes

5.1 Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums lässt sich der Träger dieses Schutzkonzeptes von allen haupt- und nebenberuflich Angestellten mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein "Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis" vorlegen; vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand.

Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anhang B dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Der Verhaltenskodex (Anhang A) ist mit Unterschrift anzuerkennen.

5.2 Ehrenamtliche

Der Träger entscheidet gemäß seiner gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss. Insbesondere sind dies alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen Veranstaltungen mit Übernachtung durchführen, Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.

In allen weiteren Fällen entscheidet der*die jeweilige Verantwortliche für die konkrete Maßnahme in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, ob die Vorlage erforderlich ist.

Das „Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis“ ist mit einer Bestätigung der Pfarrgemeinde kostenfrei.

Die Verhaltenskodizes (Anhang A bis C) sind je nach Zuständigkeit mit Unterschrift anzuerkennen.

Im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten nehmen Ehrenamtliche an einer Präventionsschulung teil. Die Träger werden hierauf hinwirken.

6. Verhaltenskodex

Alle Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen in der Pfarre Franziska von Aachen legen großen Wert auf einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen.

Unter Beteiligung unterschiedlicher Gruppierungen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten (z.B. KiTas, Jugendkirche, ehrenamtlich Tätige), wurden ein Verhaltenskodex (Anlage A), ein Verhaltenskodex für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde St. Andreas (Anlage B) und ein Verhaltenskodex für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde St. Andreas bei Freizeiten und Reisen (Anlage C) entwickelt. Diese umfassen verbindliche Verhaltensregeln für hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Alle Mitarbeitenden erkennen diese Verhaltensregeln an und verpflichten sich zu deren Umsetzung.

Die Verhaltenskodizes sind je nach Zuständigkeit mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

Die Anerkennung der Verhaltenskodizes wird nach den Richtlinien des Datenschutzes dokumentiert.

Für die Anerkennung und Dokumentation sowie die Einhaltung der Verhaltenskodizes ist der*die verantwortliche Mitarbeiter*in bzw. Ehrenamtler*in der betreffenden Maßnahme zuständig.

7. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Schutzbefohlene sollen ihre Rechte kennen, von schützenden Strukturen wissen und über interne und externe Beschwerdewege informiert sein. Die Pfarre Franziska von Aachen hat zwei Präventionsfachkräfte benannt, die Ansprechpartner für Schutzbefohlene sowie für Haupt- und Nebenberufliche und Ehrenamtliche der Pfarre sind. Ebenfalls sind alle Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ansprechpartner*innen für die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen.

Mitarbeitende werden darin unterstützt, sich offen und konstruktiv mit Rückmeldungen, sei es Lob, Kritik oder Problemanzeigen auseinanderzusetzen und diese, soweit möglich, bei der weiteren Durchführung von Angeboten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es einen Handlungsleitfaden für Krisensituationen (siehe Anhang C), der für Mitarbeitende der Pfarre zugänglich ist und auch in den Präventionsschulungen ausführlich besprochen wird. Unabhängig von den pfarreigenen Strukturen besteht die Möglichkeit, sich an bistümliche oder externe Beratungsstellen zu wenden. Entsprechende Kontakte finden sich auf <http://praevention-bistum-aachen.de>.

8. Qualitätsmanagement

Der Träger und die Verantwortlichen stellen für die verschiedenen Bereiche der Arbeit mit Schutzbefohlenen sicher, dass alle haupt- und nebenberuflich sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden mit entsprechendem Kontakt zu Schutzbefohlenen die jeweils angemessenen Präventionsschulungen absolvieren und auffrischen. Sie tragen auch Sorge für eine adäquate Aufarbeitung bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt. Das institutionelle Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, in jedem Fall bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens alle 5 Jahre (angepasst an den Turnus der Präventionsschulungen bzw. der Vertiefungsveranstaltungen).

Die Teamleiter*innen sind verantwortlich, dass in Teamgesprächen darauf geachtet wird, dass die Thematik „Prävention sexualisierter Gewalt“ in unseren Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen präsent bleibt und geben Rückmeldungen an die Präventionsfachkräfte, damit das Konzept bei Bedarf angepasst wird. Über das Schutzkonzept und andere Maßnahmen zur Prävention informiert die Pfarre über ihre Internetpräsenz und durch Aushänge.

9. Aus- und Fortbildung

Alle haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen der Pfarre Franziska von Aachen mit Kontakt zu Schutzbefohlenen werden in ihrem Arbeitsfeld für das Thema „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ sensibilisiert. Sie nehmen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Tätigkeit an einer Präventionsschulung in entsprechendem Umfang gemäß der Präventionsordnung teil. (siehe Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen).

Dies gilt insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) für:

- Pädagogische Angestellte in den pfarreigenen Kindertagesstätten
- Pastorale Mitarbeiter*innen mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen
- Angestellte der Kirchengemeinde mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen (z.B. Küsterdienst, Kirchenmusik)
- Gruppenleiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen
- Schlüsselinhaber*innen für die Jugendkirche
- Leiter*innen bei Fahrten mit Übernachtung unter Beteiligung von Minderjährigen

Mitarbeitende, deren Präventionsschulung länger als 5 Jahre zurückliegt, sind zur Teilnahme an einer Vertiefungsschulung verpflichtet.

10. Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen

Die Stärkung von Schutzbefohlenen ist ein wichtiges Anliegen unserer pastoralen und pädagogischen Arbeit, da sie Voraussetzung für eine freie Entscheidung zum christlichen Glauben ist. Wir unterstützen Schutzbefohlene darin, eigenverantwortliche und selbständige Persönlichkeiten zu entwickeln. Grundvoraussetzung dafür ist ein wertschätzendes Verhalten aller Mitarbeitenden, die Ermutigung an Schutzbefohlene, ihre eigene Meinung frei zu äußern, sowie die altersgerechte Einbindung in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse.

11. Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarre Franziska von Aachen mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

14. September 2021

Datum, Unterschriften

Adelheid Hermanns
Markus Stull
Pfr. Vinzenz

A. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Pfarre Franziska von Aachen beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Dieser Verhaltenskodex gibt den für alle verbindlichen Handlungsrahmen vor. Enger gefasste Sonderregelungen können für bestimmte Gemeinden oder Einrichtungen erarbeitet werden und auf deren spezifische Bedingungen eingehen.

Da in einem Kodex nicht jeder erdenkliche Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll zum Wohl der Schutzbefohlenen anzuwenden.

Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut als auf die dahinterstehende Intention an.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir sind uns unserer Rolle als Vorbild, Vertrauensperson und Verantwortliche im Umgang mit Schutzbefohlenen bewusst. Besonders als Personen in Leitungsposition gehen wir sensibel mit Macht um und üben gewaltfreie Kommunikation ein. Herausgehobene freundschaftliche sowie intime Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Schutzbefohlenen geachtet werden und ihnen keine Angst gemacht wird. Wir achten auf einen sensiblen Umgang mit den persönlichen Grenzen, respektieren diese und kommentieren sie nicht abfällig.

Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu. Sollte aus guten Gründen von dieser Regel abgewichen werden, muss dies immer transparent gemacht werden, z.B. durch Information anderer Kollegen/innen oder Betreuer/innen; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

2. Sprache und Wortwahl

Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle an. Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen dagegen Position und schreiten ein. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, weder unter Schutzbefohlenen noch unter Mitarbeitenden. Wir nennen die Schutzbefohlenen beim Vornamen. Spitznamen verwenden wir nur, wenn die angesprochene Person dies ausdrücklich so möchte.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Kontakten gehen wir als Leitende zurückhaltend aber angemessen um, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies ausdrücklich wünscht oder die Situation dies zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreiten wir bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen. Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung unserer Angebote (z.B. bei der Auswahl von Spielen). Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliche Verhalten werden nicht geduldet.

4. Verhalten auf Freizeiten, Reisen oder Veranstaltungen

Bei Freizeiten, Reisen oder Veranstaltungen müssen sich die Betreuer/-innen in besonderem Maße ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst sein.

Auf Veranstaltungen und Reisen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Leitenden begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Ausflügen mit Übernachtungen schlafen Schutzbefohlene und Leitende in getrennten Räumen. Diese sollen sowohl bei Schutzbefohlenen als auch bei Leitungen geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und gegenüber der Präventionsfachkraft und den Erziehungsberechtigten zu begründen und transparent zu gestalten.

In Schlaf-, Sanitär-, Umkleide- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Betreuungsperson mit Schutzbefohlenen zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Leitungsteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall mitzuteilen. Im Besonderen ist hier eine notwendige Unterstützung bei Schutzbefohlenen mit erhöhtem Pflege- oder Assistenzbedarf angesprochen.

Pfarrliche Veranstaltungen mit Übernachtung für Schutzbefohlene finden nicht in privaten Räumlichkeiten von Leitenden statt. Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Im Rahmen unserer Veranstaltungen finden keine Mutproben statt.

5. Beachtung der Intimsphäre

Klare Verhaltensregeln verhelfen dazu, die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu schützen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachten wir als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.

Niemand darf in nacktem Zustand, in aufreizender, leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.

Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden, findet im Normalfall nicht statt. Abweichungen davon z.B. aufgrund erhöhtem Pflegebedarf der Schutzbefohlenen oder örtlicher Gegebenheiten, sind im jeweiligen Team transparent zu machen.

6. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Wir sensibilisieren Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle und gewaltfreie Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.

Wir beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung und schreiten ein.

Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Das gilt z.B. für Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden und Partys.

Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und adäquat sind.

Im Rahmen unserer Veranstaltungen dulden wir weder den Erwerb oder Besitz, noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

7. Geheimnisse

Persönlich Anvertrautes wird in unserer Arbeit vertraulich im Kontext mit den Handlungsleitfäden (Anhang C) behandelt.

Wir sensibilisieren Schutzbefohlene für das Thema „Geheimnisse“.

Schutzbefohlene dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten oder unter Druck und Zwang genötigt werden, Geheimnisse preiszugeben.

8. Zulässigkeit von Geschenken

Der Umgang mit Geschenken ist zu reflektieren, transparent und angemessen zu handhaben. Belohnungen und Geschenke an Einzelne sind im pfarrlichen Kontext nur in geringem Maße zulässig und ohne dass eine Gegenleistung daran geknüpft ist.

9. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Zustimmung zum Verhaltenskodex

Name

Dienstort, Einrichtung

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Aachen, den _____

Unterschrift

B. Verhaltenskodex für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde St. Andreas

Das Wohl der Schutzbefohlenen liegt der Gemeinde St. Andreas sehr am Herzen. Schutzbefohlene sollen in ihrer Entwicklung unterstützt werden und zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können. Der Verhaltenskodex der Gemeinde St. Andreas in der Pfarre Franziska von Aachen soll diesem Anliegen Gewicht verschaffen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir sind uns unserer Rolle als Vorbild, Vertrauensperson und Verantwortliche im Umgang mit den Schutzbefohlenen bewusst. Besonders als Personen in Leitungsposition gehen wir sensibel mit Macht um und üben gewaltfreie Kommunikation ein.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Teilnehmenden geachtet werden und den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Persönliche Grenzen werden respektiert.

2. Sprache und Wortwahl

Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle an. Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreiten ein. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet. Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet.

Wir nennen die Schutzbefohlenen beim Vornamen. Spitznamen und Kosenamen verwenden wir nur, wenn die angesprochene Person dies ausdrücklich so möchte.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

Jede*r bestimmt selbst, wie viel/ welche Art von Körperkontakt er*sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen. Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung unserer Angebote (z.B. bei der Auswahl von Spielen).

4. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Wir sensibilisieren die Schutzbefohlenen für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.

Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Im Rahmen unserer Veranstaltungen dulden wir weder den Erwerb oder Besitz, noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

5. Geheimnisse

Persönlich Anvertrautes wird in vertraulich behandelt.

Schutzbefohlene dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten oder unter Druck und Zwang genötigt werden, Geheimnisse preiszugeben.

6. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl der jeweiligen Schutzbefohlenen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Zustimmung zum Verhaltenskodex der Gemeinde St. Andreas

Name, Vorname _____

Dienstort, Einrichtung _____

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Aachen, den _____
_____ Unterschrift

C. Verhaltenskodex für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde St. Andreas bei Freizeiten und Reisen

Auf Freizeiten und Reisen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Leitenden begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Ausflügen mit Übernachtungen schlafen Schutzbefohlene und Leitende in getrennten Räumen. Diese sollen sowohl bei Schutzbefohlenen als auch bei Leitungen geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und gegenüber der Präventionsfachkraft und den Erziehungsberechtigten zu begründen und transparent zu gestalten.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachten wir als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit Schutzbefohlenen zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Leitungsteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall mitzuteilen. Im Besonderen ist hier eine notwendige Unterstützung bei Schutzbefohlenen mit erhöhtem Pflege- oder Assistenzbedarf angesprochen.

Maßnahmen pfarrlicher Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen mit Übernachtung mit Schutzbefohlenen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von Leitenden statt. Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Niemand darf in nacktem Zustand, in aufreizender, leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden. Tun dies die Schutzbefohlenen untereinander, schreiten wir ein. Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt. Das Recht am eigenen Bild ist uneingeschränkt zu beachten.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden, findet im Normalfall nicht statt. Abweichungen davon z.B. aufgrund erhöhtem Pflegebedarf der Schutzbefohlenen oder örtlicher Gegebenheiten, sind im jeweiligen Team transparent zu machen. Im Rahmen unserer Veranstaltungen finden keine Mutproben statt.

Zustimmung zum Verhaltenskodex der Gemeinde St. Andreas bei Freizeiten und Reisen

Name, Vorname

Dienstort, Einrichtung

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Aachen, den _____

Unterschrift

D. Selbstauskunftserklärung

Name _____
Geburtsdatum _____
Straße, Nr. _____
PLZ / Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift

E. Handlungsleitfäden (vom Bistum Aachen übernommen)

Handlungsleitfaden 1

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren!
Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
Keine logischen Erklärungen einfordern!
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache
unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“.
Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 3

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die UrheberInnen beraten.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den TeilnehmerInnen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

F. Hotline des Bistums Aachen und weitere Anlaufstellen

Anlage 20 zur Arbeitshilfe ISK

Zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die sich auf Geistliche, pastorale und nicht-pastorale sowie Ehrenamtliche im Dienst des Bistums Aachen beziehen, sind die Missbrauchsbeauftragten einzubeziehen.

Hotline 0173 9659436

Es ist eine Mailbox aktiviert, auf der eine Nachricht hinterlassen werden kann. Die Mailbox wird regelmäßig abgehört und bearbeitet. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.

- **Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch:**

Prüfung von Vorwürfen gegen nicht-pastorale Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätige in der Kirche:

Marita Eß

Postfach 10 03 11
52003 Aachen
marita.ess@bistum-aachen.de

Prüfung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Geistliche und pastorale Mitarbeiter/-innen:

Barbara Geis

Postfach 10 03 11
52003 Aachen
barbara.geis@bistum-aachen.de

Prüfung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Geistliche und pastorale Mitarbeiter/-innen:

Dr. Hans-Willi Winden

Postfach 10 03 11
52003 Aachen
hans-willi.winden@bistum-aachen.de

Anlage 21 zur Arbeitshilfe ISK

Die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen sind Erstanlaufstellen für Vermutungssituationen im Bereich sexueller Gewalt. Sie beraten Anrufende und klären auf über mögliche nächste Schritte im Sinne einer „Lotsenfunktion“.

Für die Städteregion bzw. den Großraum Aachen:

Anlauf- und Beratungsstelle ANKER des
Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Aachen
Otto-Wels-Straße 2b | 52477 Alsdorf

Kontaktperson: **Frau Breuer**
Telefon: **02404 9495-10 oder -11 oder -15**
anker@diakonie-aachen.de | www.anker-alsdorf.de

Offene Sprechstunde:

montags bis freitags von 12:30 bis 13:00 Uhr,
sonst Telefonnummer des Büros, ggf. Anrufbeantworter
oder per Mail

**Diözesane Beauftragte zur
Prävention gegen sexualisierte
Gewalt im Bistum Aachen**

Almuth Grüner
Klosterplatz 7 | 52062 Aachen
Telefon **0241 452-204**
almuth.gruener@bistum-aachen.de
www.praevention-bistum-aachen.de

Für den Großraum Düren und Eifel:

basta e.V., Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Paradiesbenden 24 | 52349 Düren
www.basta-dueren.de

Kontaktperson: **Frau Bölting**
Telefon: **0151 52571690** (Frau Bergsch) Der AB wird täglich abgehört!

Sprechstunde: montags 9:30 bis 15:30 Uhr, freitags 9:30 bis 10:30 Uhr
oder per Mail: info@basta-dueren.de

Für den Nordteil des Bistums [Großraum Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg]:

Katholisches Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen
Bettrather Str. 26 | 41061 Mönchengladbach

Kontaktperson: **Herr Dr. Lüke**
Telefon: **02161 898788**
beratungszentrum-moenchengladbach@bistum-aachen.de
www.beratungszentrum-moenchengladbach.de

Offene Sprechstunde: montags von 9:00 bis 10:30 Uhr,
Büro ist von 9:00 bis 12:00 Uhr immer besetzt, sonst ggf. Anrufbeantworter oder per Mail